

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, das Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung, die Insolvenzordnung, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das EWIV-Ausführungsgesetz, das Genossenschaftsgesetz, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, die Notariatsordnung, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, das Asylgesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Mineralrohstoffgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden sowie die Anfechtungsordnung und das Vollzugsgebührengesetz in die Exekutionsordnung übernommen werden (Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx)

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 Verantwortung für Österreich sieht eine Prüfung einer Reform des Exekutionsrechts zur Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens vor (Seite 25). Diese Prüfung hat einen grundsätzlichen und umfangreichen Reformbedarf ergeben. Während mit den bisherigen Novellen zum Exekutionsrechts vor allem die Bestimmungen zu den einzelnen Exekutionsmitteln verbessert wurden, soll nunmehr mit der vom Bundesministerium für Justiz erarbeiteten Gesamtreform des Exekutionsrechts insbesondere durch eine Zurückdrängung des Spezialitätsprinzips eine Effektivitätssteigerung des Exekutionsverfahrens erreicht werden. Das Konzept wurde im Begutachtungsverfahren positiv aufgenommen. Als Schwerpunkte der Reform sind zu nennen:

- **Exekutionen auf Forderungen und auf Vermögensrechte des Verpflichteten sollen erleichtert**, zum Teil auch erst ermöglicht werden, indem diese Vermögensobjekte von einem **Verwalter** ermittelt und durchgesetzt (verwertet) werden;
- **Vereinfachungen des Rechts der Lohnpfändung entlasten den Drittschuldner**, bei Bestellung eines Verwalters uU auch von der Berechnung des Existenzminimums;
- kleinere Änderungen bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften und der Fahrnisexekution, insbesondere mehr Flexibilität bei Verwertung beweglicher Sachen durch einen Verwalter;
- umfangreiche Überarbeitung des allgemeinen Teils der EO – so sollen die Verfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen (gerichtet auf bewegliches Vermögen) beim **allgemeinen Gerichtsstand** des Verpflichteten zusammengefasst werden;
- diese Zusammenfassung aller Verfahren ermöglicht auch wahrzunehmen, ob der Verpflichtete **offenkundig insolvent** ist, um zu erreichen, dass Forderungen gegen insolvente Schuldner nach dem Insolvenzrecht hereingebracht werden; bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommt es zu einem **Kosten- und Zinsenstopp**, der das Anwachsen der Schulden verhindert. Eine Entschuldung wird erleichtert;
- eine Entschuldung kann durch die neue Einsichtsmöglichkeit des Schuldners und der Schuldenberatungsstellen in bestimmte Exekutionsdaten besser vorbereitet und damit befördert werden;
- Änderungen im Insolvenzrecht, um auch bei Fehlen eines Insolvenzverwalters die wiederholte Prüfung, ob der Schuldner zu Vermögen gelangt ist, zu ermöglichen sowie zur Abfederung der Nachteile der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers;
- **übersichtlicherer Aufbau** der Bestimmungen über die einstweiligen Verfügungen zur Verhinderung von Gewalt und Stalking sowie Anpassung des Gesetzes an die aktuelle Rechtschreibung (zB Exekution statt Execution);
- Einbau der Bestimmungen der Anfechtungsordnung und des Vollzugsgebührengesetzes in die Exekutionsordnung wegen des sachlichen Zusammenhangs.

Mit dieser Maßnahme allfällig verbundene budgetäre Auswirkungen werden aus dem laufenden Ressortbudget bedeckt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung, die Insolvenzordnung, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das EWIV-Ausführungsgesetz, das Genossenschaftsgesetz, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, die Notariatsordnung, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, das Asylgesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Mineralrohstoffgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden sowie die Anfechtungsordnung und das Vollzugsgebührengesetz in die Exekutionsordnung übernommen werden (Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

23. März 2021

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin